

# **Beitragsordnung des Gewerbevereins Waltershausen e. V.**

## **§ 1 Beitrag**

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt bei Mitgliedern **180.- €** pro Kalenderjahr.
- b) Gemeinnützige Vereine und Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.
- c) Bei Neueintritten wird der Beitrag anteilig erhoben.

## **§ 2 Rechnungslegung, Einzug, Fälligkeit**

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden jährlich bis zur ersten Kalenderwoche (KW) des Monats Mai im Lastschriftverfahren eingezogen. In Einzelfällen ist auch die Überweisung auf das Konto des Gewerbevereins möglich. Entstehen dem Verein durch Lastschriftrückgaben fremde Kosten, so werden diese dem säumigen Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, eigene Kosten in Höhe von 2,50 € je Mahnschreiben zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Für die Streichung bei Zahlungsverzug gilt § 4 Absatz 2c der Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.4.2021 bekanntgegeben.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Gründung, in Kraft.